



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**IHRE BEHÖRDENUMMER**  
**MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **3. und 4. März 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **3. und 4. März 2018** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 3. März 2018: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396  
am 4. März 2018: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

#### Oberstdorf, Fischen:

am 3. März 2018: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700  
am 4. März 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

#### Oberstaufen:

am 3. März 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087  
am 4. März 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 3. März 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 4. März 2018: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 3. März 2018: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660  
am 4. März 2018: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47, Telefon 0831/26342

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

33 – 6420.1

### Vollzug der Wassergesetze:

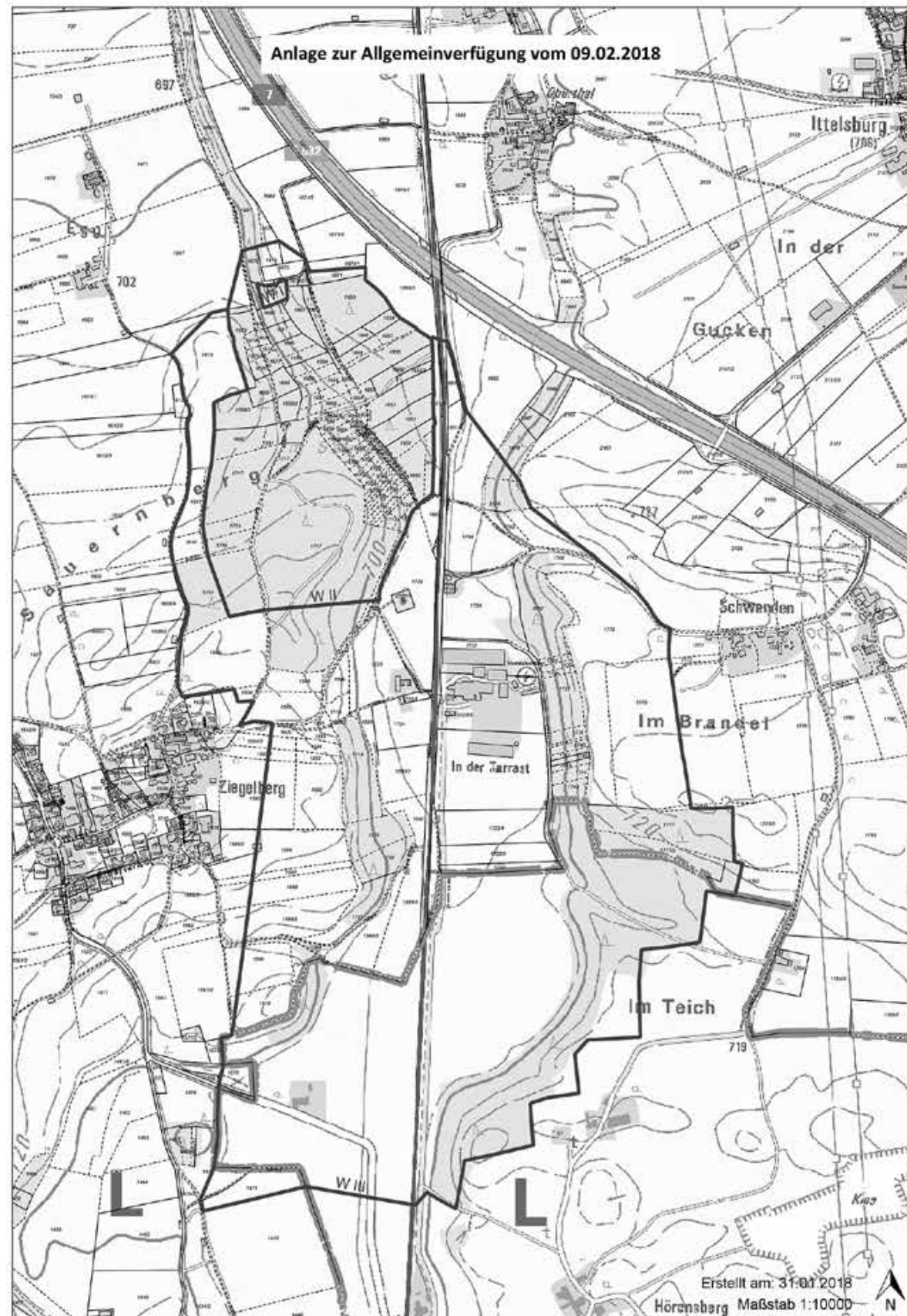
**Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, sind folgende Handlungen verboten:

1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern



(ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung).

1.2 Durchführung von Bohrungen (nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe).

1.3 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern.

1.4 Das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.

2. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost sowie mit sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Insbesondere darf die Düngung nicht auf  
– abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau  
– Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III)  
– Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)  
– Brachland  
erfolgen.

3. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten (ausgenommen Kalkdünger). Das Lagern von Mineraldünger und Schwarzkalk ist nur zulässig, wenn die Düngemittel gegen Niederschlag dicht abgedeckt sind.

4. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen nur in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung zulässig. Ebenfalls zulässig ist Ballensilage.

5. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Beweidung sowie die Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehwirtschaft unvermeidbare Maß überschritten wird.) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Ställe gebunden sind.

6. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht erforderlich, soweit dies fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich ist. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.

7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 wird angeordnet.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

9. Diese Allgemeinverfügung wird am 01.03.2018 wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 327, und im Landratsamt Oberallgäu, Zimmer 2.27, montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

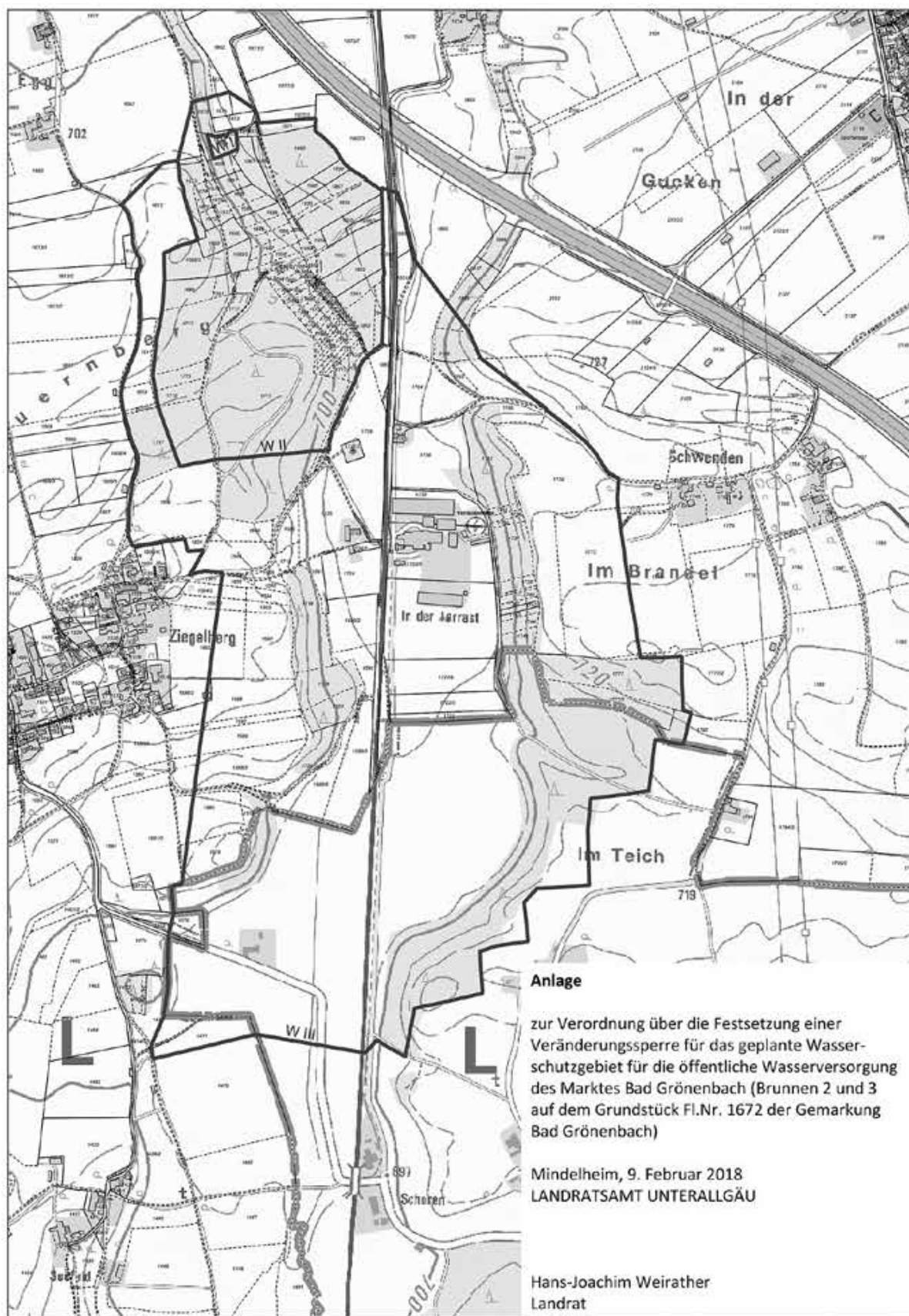
Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 9. Februar 2018

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

gez.: Christian Baumann, Abteilungsleiter

31-60



33 – 6420.1

**Verordnung  
über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante  
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des  
Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

**vom 9. Februar 2018**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-I-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1  
Festsetzung des Wasserschutzgebietes**

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach).

**§ 2  
Veränderungssperre**

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

**§ 3  
Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der Schutzzonen I, II und III, die in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend dem hydrogeologischen Gutachten einschließlich Schutzgebietsvorschlag der ICP GmbH vom 21.11.2002 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Oberallgäu sowie in den Verwaltungen der Märkte Bad Grönenbach und Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Mindelheim, 9. Februar 2018

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

gez.: Hans-Joachim Weirather, Landrat 31-61

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bpl. Nr. 1073/17) der Bauherrengemeinschaft Forstmaier, Keller, Hötzl, Lindenstraße 49, 87477 Sulzberg, den Abbruch der ehemaligen Pension, Sanierung der Garage sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in **87477 Sulzberg, Duracher Straße 2** (Fl.-Nr. 200), Gemarkung Sulzberg, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,  
Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Sulzberg, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg, eingesehen werden.

Michael Läufler

21-59

33 – 6420.1

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu  
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach  
(Landkreis Unterallgäu) und Schratzenbach (Landkreis Oberallgäu)  
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach  
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad  
Grönenbach)**

**vom 9. Februar 2018**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-I-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schratzenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) vom 04.07.2011 (KABl. 2011 S. 201) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Mindelheim, 9. Februar 2018

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

gez.: Hans-Joachim Weirather, Landrat

31-62

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Antrag des Inhabers des Eigenjagdreviers Immenstadt auf erneute  
Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz  
(BayJG) im Bereich der Rotwildfütterung „Wildengund“ im Eigen-  
jagdrevier Immenstadt, Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt**

Der Inhaber des Eigenjagdreviers Immenstadt hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich der bestehenden Rotwildfütterung „Wildengund“ im o. g. Jagdrevier erneut als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Fütterungseinstand vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 103,535 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Flurnummern 1097, 1108, 1108/2, 1109, 1109/2, 1110 und 1113 der Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **12. März 2018 bis zum 12. April 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Stadtverwaltung Immenstadt eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

24-58

**Einladung**

**zur 17. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises  
Oberallgäu am Freitag, den 02.03.2018  
um 9.00 bis voraussichtlich 12.30 Uhr,  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu  
in Sonthofen**

**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Besetzung von Ausschüssen; Ersatzwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschusses
3. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Schöffen- und Jugendschöffenwahl für die Zeit von 2019 bis 2023
4. Beteiligungsbericht des Landkreises Oberallgäu für das Wirtschaftsjahr 2016
5. Hospiz Kempten, Zuschuss des Landkreises für den Neubau
6. Heini-Klopfer-Ski-Flugschanze; Antrag des Marktes Oberstdorf auf Nachförderung
7. Kreishaushalt 2018; Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2018 einschl. Stellenpläne 2018
8. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hörnergruppe“ durch Herausnahme des Allgäuer Berghofs
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat

Z1-57

Sonthofen, den 27. Januar 2018  
gez.: Anton Klotz, Landrat